Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 1. Juli 1890. Nummer 7.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 ℳ. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Uniform der Beamten in dem Schutzgebiete der Marschall-Inseln und der Neu-Guinea-Kompagnie S. 101. — Vereinbarung zwischen Deutschland und England S. 101. — II. Handel mit Waffen und Munition im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 103. — Handel mit Spirituosen im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 103. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte auf den Marschall-Inseln S. 104. — Dgl. in Finschhafen und Kerawarra S. 105. — Beisitzer des Kaiserlichen Gerichts für die Marschall-Inseln S. 106. — III. S. 106. — IV. Westküste von Afrika S. 107. — V. S. 107.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 107. — II. Schiffs- und Postalische Nachrichten S. 107. — III. Hauptmann Kund S. 108. — Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten S. 109. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 112. — Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika S. 112. — Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngami-See S. 113. — Schwedische Expedition nach Kamerun S. 113. — Die Bremer Handels-Ausstellung und die deutschen Schutzgebiete S. 113. — Die Jaunde-Station im Hinterlande des südlichen Kamerungebietes S. 115. — IV. Die Sklavenküste S. 115. — V. S. 116. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf den Bericht vom 15. d. M. will Ich auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. für 1888, S. 75), bestimmen, daß die durch die Allerhöchsten Ordres vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888 für die Kommissarien im Togo- und westafrikanischen Schutzgebiete, für den Kanzler von Kamerun, sowie für die bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten festgesetzten Uniformen*) auch von den betreffenden Beamten der Schutzgebiete der Marschall-Inseln und der Neu-Guinea-Kompagnie anzulegen sind.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 16. Juni 1890.

Wilhelm I. R.
Freiherr v. Marschall.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Vereinbarung zwischen Deutschland und England.

Auf Grund der in jüngster Zeit geführten Verhandlungen ist zwischen der deutschen und der englischen Regierung über nachstehende Punkte, welche ein untrennbares Ganze bilden, Einverständniß erzielt worden:

1. Die deutsche Interessensphäre in Ost-Afrika wird begrenzt:
   a) im Süden: durch eine Linie, die von der Mündung des Rokuru im Westen des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Kilambo im Süden des Tanganjika-Sees führt,

*) Vergl. Nr. 1 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. April 1890.